

kratien entartet, wirft schließlich die ganze Gesellschaft in jene Klassenantagonismen zurück, denen zu entkommen die Revolution begonnen worden war.²⁶

Die Implosion der realsozialistischen Gesellschaften Europas samt ihrer Rechtsordnung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sollte allerdings kein Grund sein, sich von apokalyptischen Visionen plagen zu lassen oder sich mit Haut und Haaren einer reumütigen Rückkehr zum Realkapitalismus zu verschreiben. Auch dessen historisches Programm in Gestalt der Menschenrechtskataloge des 17. und 18. Jahrhunderts, der englisch/nordamerikanischen *Bill of Rights* und der französischen *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* von 1789 und 1793, eine Gesellschaft zu etablieren, in der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit für einen jeden wenigstens die Unterdrückung des Menschen durch den Menschen beendet, ist gescheitert. Und der bürgerliche Rechtsstaat hat sich so wenig als Garant von Demokratie erwiesen, wie auf der anderen Seite die Verstaatlichung der Produktionsmittel als Garant von Sozialismus.

Strukturen und Systeme des Rechts | Das inner- und zwischenstaatliche Ordnungsreglement herrschaftsförmig organisierter Gesellschaften besteht aus einem durchsetzbaren Wirksamkeit beanspruchenden Normenkörper. Im Detail handelt es sich um (wenn nicht freiwillig, dann erzwungen einzuhaltende) Orientierungs- und Bewertungsregeln für menschliches Handeln. Regeln, Normen sind pragmatischer Natur; sie haben keinen ausagenden, sondern einen wertenden, motivierenden, organisierenden, auffordernden, verpflichtenden, berechtigenden, jedenfalls keinen kontemplativen Charakter; sie gehören im weitesten Sinn zu den Algorithmen. Recht ist Richtschnur, ist Maßstab für vergangene und künftige Handlungen. Mit ihm wird ein Tun oder ein Unterlassen entweder geboten oder verboten oder (explizit oder implizit) erlaubt.

Rechtsnormen
sind präskriptiv

Der Satz: »Die Würde des Menschen ist unantastbar« bedeutet durchaus Unterschiedliches je nachdem, ob er im Verfassungsgesetz eines Staates – wie z.B. in Art. 1, Abs. 1, Satz 1, des BRD-Grundgesetzes – oder in einer philosophisch-theologischen

26 | Vgl. H. Klenner, »Recht und Rechtstheorie der revolutionären Linien, am Beispiel der Oktoberrevolution«, in: M. Buckmiller/J. Perels (Hg.), *Opposition als Triebkraft der Demokratie*, Hannover 1998, S. 348–356.

Abhandlung steht.²⁷ Bei syntaktischer Identität besteht semantische Disparität: Die philosophische Aussage *beschreibt*, wie etwas (nach Meinung ihres Autors) *ist*, während die rechtliche Verhaltensregel *vorschreibt*, wie etwas (nach dem Willen ihres Autors) sein *soll*, oder aber nicht sein *darf*. Aussagen sind deskriptiv, Normen präskriptiv. Auch wenn in einem Gesetz eine Rechtsnorm syntaktisch als Aussagesatz formuliert ist, wird damit normaler Weise nicht die Existenz oder Nichtexistenz eines Sachverhalts behauptet, sondern zu einem bestimmten Verhalten verpflichtend aufgefordert. Boshafter Weise könnte man »Würde« hier auch als *conjunctivus irrealis* von »werden« oder einfach als kontrafaktische Behauptung verstehen; wie sich jedoch aus BRD-Grundgesetz Art. 1, Abs. 1, Satz 2, ergibt, handelt es sich bei diesem, wie Max Weber (1864–1920) es genannt haben würde²⁸, »pathetischen Postulat« tatsächlich um »die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt [die Menschenwürde] zu achten und zu schützen«. Freilich lässt sich kaum bestreiten, dass die Autoren des bundesdeutschen Grundgesetzes zwar zu dessen Konstitutionsprinzipien die Unantastbarkeit der Menschenwürde zählen, diese so hochgehängte Würde des Menschen aber für nicht antastet halten, wenn in der Gesellschaft keine sozialen Menschenrechte verbrieft sind. Damit unterbietet Deutschland den Völkerrechtsstandard. Die von den Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 angenommene *Universal Declaration of Human Rights* stipuliert nämlich in ihren Artikeln 1 und 22, dass alle Menschen, da sie an Würde gleich geboren seien, in den Genuss der für ihre »dignity indispensable economic, social and cultural rights« zu gelangen berechtigt seien.²⁹ Eine Würde zu schützen, ohne deren Entstehungsbedingungen zu garantieren, heißt aber, sie als verbale Legitimationsfassade für tatsächliche Würdelosigkeit zu missbrauchen.

Sofern man Wahrheit wie Unwahrheit mit Aristoteles (*Meta-*

27 | Vgl. etwa Giovanni Pico della Mirandola, *De hominis dignitate*. Über die Würde des Menschen [1486/96], Hamburg 1990.

28 | Max Weber, *Rechtssoziologie*, Neuwied/Berlin 1967, S. 336; vgl. Franz J. Wetz, *Die Würde der Menschen ist antastbar*, Stuttgart 1998.

29 | Zur Entstehungsgeschichte des Art. 22 der Universalen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen vgl. Mary A. Glendon, *A World Made New. Eleanor Roosevelt and the Universal Declaration of Human Rights*, New York 2001, S. 185ff.

... und weder *physik* 1011 b) als eine Eigenschaft von Aussagen definiert, sind verifikations- Rechtsnormen weder verifikations- noch falsifikationsfähig. Ver- haltensregeln haben andere Eigenschaften: Sie können zweck- mäßig oder unmäßig, gerecht oder ungerecht, moralisch oder unmoralisch, fortschrittlich oder reaktionär, mehr oder we- niger verwirklicht oder wenigstens verwirklichtbar sowie unter- einander mehr oder weniger widersprüchlich sein. Auch eine schlechte Rechtsnorm ist innerhalb einer Rechtsordnung ver- bindlich. Sonst wäre sie gar kein Recht. Die Frage aber nach ih- rer Wahrheit oder Unwahrheit macht keinen Sinn. Es sei denn, dass man wahr und falsch nicht als erkenntnistheoretische, son- dern als moralische oder ästhetische Kategorien definiert. Defi- nitionen wiederum in einem Gesetzestext sind keine Real-, son- dern Nominaldefinitionen; sie können weder wahr noch falsch sein, da mit ihnen der Wortgebrauch innerhalb eines normativen Textes verbindlich festgelegt wird. So ist aus § 11 des BRD-*Straf- gesetzbuches* zu entnehmen, wer als ein ›Angehöriger‹ des Täters strafrechtliche Sonderrechte beanspruchen kann, die in den StGB-§§ 35, 157, 213, 232, 258, 263, 294 geregelt sind. Es gibt gute Gründe, die Festlegung des BRD-*Grundgesetzes*, Art. 116, wer ein ›Deutscher‹ im Sinne dieses Gesetzes ist, für ethnisch und politisch falsch zu halten, aber sie ist verbindliches, an- spruchsbegründendes Recht in Deutschland.

Stünde in einem Lehrbuch für Rechtssoziologie der Satz: »Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jah- ren vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren be- straft«, dann handelte es sich um eine (leider unwahre) Aussage, denn die Erfahrung lehrt, dass keineswegs alle Untaten dieser Art aufgedeckt und deren Täter auch bestraft werden; hingegen enthält der exakt gleiche Satz im § 176 des in Deutschland gel- tenden *Strafgesetzbuches* gar keine Aussage, sondern eine (leider nur teilweise verwirklichte) Rechtsnorm. Das Mordverbot im Text (a) und in *Leviticus* XXIV, 17, wird weder bestätigt noch wider- legt, ob damals gemordet oder nicht gemordet, ein Mörder getö- tet oder nicht getötet (weil er z.B. nicht gefasst) wurde. Anders als die beiden Aussagen »Die USA führen gegenwärtig einen Prä- ventivkrieg« und »Das Völkerrecht der Gegenwart verbietet Prä- ventivkriege« enthält das gegenwärtig geltende Aggressions- und damit Präventivkriegsverbot in Art. 1 der UN-Charter selbst (r) eine Rechtsnorm und keine Aussage. Diese Völkerrechtsnorm einzuhalten ist zwar im Interesse von Volkssouveränität und

Weltfrieden notwendig, von einer pazifistischen Warte aus allein menschenwürdig, aber wahr ist sie deshalb leider nicht. Vorausgesetzt, wie gesagt, dass man unter ›Wahrheit‹ eine *adaequatio rei et intellectus*, die Übereinstimmung einer Erkenntnis mit deren Objekt, versteht. In unübertroffener Zuspitzung heißt es bei Hobbes: »*Authoritas, non veritas facit legem*«. ³⁰

Nicht alle Sätze eines Gesetzes (wohl aber die meisten) sind Normsätze. Im Gesetzestext (f) finden sich auch Aussagesätze; sie geben über die ›edlen‹ Motive und Ziele des Gesetzgebers Auskunft, sind also verifizierbar bzw. falsifizierbar. Wahr (oder falsch) ist auch die Auffassung im *Sachsenspiegel* (j) über den Ursprung der Leibeigenschaft. Oder die Präambelthese der *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* vom April 1999, dass sich die Stärke des Volkes am Wohl der Schwachen messe. Und die Behauptung des *BRD-Grundgesetzes* (t), dass die Abgeordneten die Vertreter des ganzen Volkes seien, basiert auf der Fiktion, dass das Volk eine homogene Einheit ist und der Abgeordnete auch diejenigen Wähler vertritt, die gerade seiner Partei ihre Stimme nicht gegeben haben. Wie die Erfahrung lehrt, enthalten Aussagesätze innerhalb von Normativtexten häufig Ideologismen; Verschleierungsvokabular signalisiert hier wie überall falsches Bewusstsein, interessierte Vorurteile, Selbsttäuschungen und Täuschungen in einem. Vorsicht ist geboten. Das Volk, der große Lummel, soll eingelullt werden.

Mit Rechtsnormen wird, wie bereits erwähnt, eine Handlung (Tun oder Unterlassen) geboten, verboten oder erlaubt. Ungeachtet einer sprachlichen Vielfalt ihrer Ausdrucksweise eignet ihnen jedoch eine logische Standardstruktur. Es sind nämlich gleichbedeutend:

1. ein gebotenes Tun, ein verbotenes Unterlassen und ein nicht-erlaubtes Unterlassen;
2. ein verbotenes Tun, ein gebotenes Unterlassen und ein nicht-erlaubtes Tun;
3. ein erlaubtes Tun, ein nichtgebotenes Unterlassen und ein nichtverbotenes Tun;
4. ein nichtgebotenes Tun, ein nichtverbotenes Unterlassen und ein erlaubtes Unterlassen.

Womit erwiesen ist, dass sich ein ganzes Normensystem mit Hilfe

30 | Hobbes, *Leviathan* [lat.], Amsterdam 1670, S. 133 (deutsch: Hamburg 1996, S. XXXV, 234).

Recht ist Gesamt eines einzigen binären Normativoperators (z.B. ... ist geboten/
verbindlicher ist nicht geboten ...) darstellen lässt, was eine automatisierbare
Verhaltensregeln Beantwortung der in jedem Gesetzgebungsprozess unumgängli-
chen Frage erleichtern würde, ob ein vorgesehene Gesetz zu Wi-
dersprüchen in einer bereits geltenden Rechtsordnung führen
würde.

Anders als in frühen Gesellschaften, in denen das zuvor aus-
schließlich geltende Gewohnheitsrecht erst in Gesetzesrecht
fortentwickelt zu werden begann, ist das Recht aller entwickelten
Gesellschaften keine bloße Summe, sondern eine Gesamtheit
verbindlicher Verhaltensregeln, keine Normenkompilation, son-
dern ein mehr bis minder wohl strukturiertes System von Rechts-
normen, ein Rechtssystem.³¹ Als eine strukturierte Gesamtheit
von Rechtsnormen mit übereinstimmenden Autoren und Adres-
saten innerhalb eines zeitlichen und räumlichen Geltungsbe-
reichs gliedert sich das Rechtssystem der verschiedenen Staaten
entsprechend den für die verschiedenen Sachgebiete »zuständi-
gen« Regelungen in so genannte Rechtszweige.

System des Aber nicht im Nebeneinander von sich zuweilen überlappen-
Rechts den Rechtszweigen und deren nur relativer Selbstständigkeit
oder dem schlichten Miteinander von Rechtsnormen verschiede-
ner Rechtszweige zeigt sich der Systemcharakter eines geltenden
Rechts. Das komplizierte Verflochtensein unterschiedlich abs-
trakter Verhaltensregeln führt dazu, dass die einzelne Rechts-
norm ohne eine gleichzeitige Berücksichtigung einer unbe-
stimmten Anzahl anderer Rechtsnormen disparater Regelungsbe-
reiche und unterschiedlichen Abstraktionsgrades weder verstan-
den noch den Intentionen des Gesetzgebers und der Gerichte
gemäß angewandt werden kann. Dass sich der Geltungsbereich
der allermeisten Rechtsnormen erst aus ihrem Zusammenhang
mit anderen Rechtsnormen ergibt, setzt der Benutzbarkeit von
Gesetzen, ganz besonders der von Kodifikationen, enge Grenzen.
Für eine Adressatenfreundlichkeit ihrer Produktion zu sorgen,
gehört nicht zu den bevorzugten Tugenden von Gesetzgebern.
Am Beispiel des BGB: Auch ein geschulter Jurist braucht Stun-
den, um den Regelungsgehalt des Mammutparagraphen 309 oder
des schlichten § 2013 auszuloten oder die normative Verwei-
ungskette der §§ 581/535/582–584b/543/536b/536d/539/

31 | Zum Systembegriff siehe Angelica Nuzzo, System, in: Bibliothek dia-
lektischer Grundbegriffe, Band 8, Bielefeld 2003.

536a/677 zu begreifen Da die Gesetzgeber wissen, dass sie ihren Herrschaftsanspruch einbüßen, wenn sie ihn nicht durchsetzen, für ihr Recht also gilt: *use it or lose it!*, werden in jeder Rechtsordnung Aktionsnormen durch Reaktionsnormen und diese durch Reaktionsnormen einer jeweils höheren Ordnung ergänzt. Selbst bei der Zwangsvollstreckung und im Strafvollzug kommen Regelverstöße vor, die in rechtlich geregelter Weise geahndet zu werden pflegen.

Die Systemstruktur des BGB operiert bei dem scheinbar simplen, tagtäglich erlebbaren Vorgang des Kaufens und Verkaufens mit Normen auf mindestens viererlei Abstraktionsstufen: Den *Einzelnen Schuldverhältnissen*, zu deren Untertypen (neben dem Tausch-, dem Miet-, dem Pacht-, dem Darlehens-, dem Arbeits- und dem Werkvertrag) auch der Kaufvertrag gehört, sind die *allgemeinen Schuldverhältnisse* und innerhalb dieser noch Schuldverhältnisse *aus Verträgen* vorgegliedert, und allen diesen Regelungen wiederum ein *Allgemeiner Teil* des ganzen Gesetzes. Konkret heißt das: Jeder auf Gesetzlichkeit seines Verhaltens erpichte Leser des Paragraphentextes (p) über den Kauf irgendeines Gegenstandes müsste zusätzlich wissen, dass er es mit einer nur scheinbar vollständigen Regelung zu tun hat, deren Verständnis in Wirklichkeit die Kenntnis anderer einschlägiger Regelungen zuhaufl voraussetzt, die in den Abschnitten über allgemeine Schuldverhältnisse (§§ 241ff.), über Schuldverhältnisse aus Verträgen (§§ 311ff.), über Verträge allgemein (§§ 145ff.) zu finden sind, und in den §§ 1 und 104 erfährt er, wer überhaupt Käufer und Verkäufer sein darf, in den §§ 116ff., wie eine vertragsgemäße Willenserklärung auszusehen hat, im § 90, was eine ›Sache‹, im § 854, was eine ›Übergabe‹ ist, und im § 929, wie der eigentliche Sinn eines Kaufvertrages, die Eigentumsübergabe des verkauften Gegenstandes, zu erfolgen hat. Jeder Laienleser juristischer Texte entgeht nur mit Mühe der Gefahr, als Opfer einer Abart des hermeneutischen Zirkels auf dem Altar von Gerichten zu enden.

Gesetz, Gericht und Unrecht | Wissen aber zumindest die Juristen, *von* denen und *für* die solch ein raffinierter (aus der Sicht von Laien:) Normenwirrwarr erdacht wurde, was im Einzelfall Recht und was Unrecht ist? Offeriert wenigstens das Strafrecht mit seinen brutalen Eingriffsmöglichkeiten des Staates in die persönliche Freiheit und das private Eigentum eine gewisse Eindeutigkeit seiner Ge- und Verbote, und damit Rechtssicherheit? Der